

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb
des Fremdsprachenzertifikates
UNlcert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch,
UNlcert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie
UNlcert® III in Englisch
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
vom 13.08.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNlcert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch, UNlcert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie UNlcert® III in Englisch an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 03.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Fremdsprachenzertifikates“ die Worte „UNlcert® Basis in Chinesisch, Japanisch und Russisch,“ eingefügt.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durchgehend durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Satz 5 [Hören] werden nach dem Wort „Situationen“ die Worte „des Alltags, des Studiums und des Berufs“ eingefügt, in Satz 6 [Lesen] das Wort „leichter“ durch „einfacher“ ersetzt und in Satz 7 [Sprechen] nach dem Wort „des“ die Worte „privaten, akademischen und beruflichen“ eingefügt.
4. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Sprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch ist die Ausbildung zum Zertifikat UNlcert® I in zwei Abschnitte gegliedert. Der erste Ausbildungsabschnitt wird als UNlcert® Basis zertifiziert. Er vermittelt erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von mündlichen und schriftlichen Informationen in Alltagssituationen und grundlegende interkulturelle Fähigkeiten.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

5. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Sprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch können die Zertifikate UNlcert® Basis und UNlcert® I erworben werden. In den Sprachen Französisch, Italienisch und Spanisch ist der Erwerb der Zertifikate der Stufen UNlcert® I und UNlcert® II möglich. In der Sprache Englisch ist der Erwerb der Zertifikate UNlcert® III mit interkultureller Orientierung oder UNlcert® III mit wirtschafts-sprachlicher Orientierung möglich.“

6. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Stufe UNIcert® Basis umfasst folgende Module:

- Chinesisch (bzw. Japanisch oder Russisch) I – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch oder Russisch) II – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch) III – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Russisch III – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden).“

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 8.

7. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Stufe UNIcert® I umfasst folgende Module:

- Französisch (bzw. Italienisch oder Spanisch) I – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Französisch (bzw. Italienisch oder Spanisch) II – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Französisch (bzw. Italienisch oder Spanisch) III – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch oder Russisch) IV – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Chinesisch (bzw. Japanisch) V – Kommunikation und Kultur (4 Semesterwochenstunden)
- Russisch V – Kommunikation und Kultur (2 Semesterwochenstunden).“

8. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „UNIcert®“ das Wort „Basis,“ eingefügt.

9. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Zertifikatsstufe“ durch „Zertifikatsstufen“ ersetzt und danach die Worte „UNIcert® Basis und“ eingefügt.

10. In § 3 Abs. 3 werden in Satz 1 das Wort „beiden“ gestrichen und nach dem Wort „Zertifikatsstufen“ die Worte „Basis, I und II“ eingefügt, in Satz 3 die Worte „Einstufungsgespräch, das“ durch „Einstufungstestes, der“ und in Satz 4 die Worte „Das Einstufungsgespräch“ durch „Der Einstufungstest“ ersetzt, in Satz 5 nach dem Wort „Zertifikatsstufen“ die Worte „Basis und“ eingefügt sowie „und II“ gestrichen; nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt: „In der Zertifikatsstufe II wird die Befreiung von nur einem Modul gewährt.“

11. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Teilnahme an den Modulen der Zertifikatsstufe UNlcert® I in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch und Russisch setzt den erfolgreichen Abschluss der Zertifikatsstufe UNlcert® Basis bzw. das Bestehen eines Zugangstests voraus. Der Zugangstest wird von Lehrpersonen der entsprechenden Module in Absprache mit der Fachkoordination durchgeführt. Der Zugangstest ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erteilt wurde.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 5 bis 7.

12. In der Überschrift des § 5 werden nach dem Wort „Zertifikatsstufen“ die Worte „UNlcert® Basis bis UNlcert® III“ eingefügt und „I bis III“ gestrichen sowie in Absatz 1 nach dem Wort „Zertifikatsstufen“ das Wort „Basis,“ eingefügt.

13. In der Überschrift des § 6 werden die römische Ziffer „I“ durch das Wort „Basis“ ersetzt, in Absatz 1 nach dem Wort „Zertifikatsstufen“ jeweils das Wort „Basis,“ eingefügt und in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Basis“ das Komma durch die Konjunktion „und“ ersetzt, sowie die Worte „und II“ gestrichen; nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Nach Abschluss des letzten vorgesehenen Moduls der Zertifikatsstufe II findet für jeweils bis zu zwei Prüflinge ein 25-minütiges Kolloquium statt.“

14. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Zertifikatsstufe“ jeweils durch „Zertifikatsstufen Basis und“ ersetzt, in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) die Worte „eines einfachen Textes“ gestrichen und in Absatz 2 Satz 2 die Buchstaben a) und b) wie folgt neu gefasst:

„a) Überprüfung des Hörverstehens anhand eines kurzen Hörtextes zu einer der im jeweiligen Modul behandelten Sprechsituationen,

b) Dialogisches Sprechen zu einem der im jeweiligen Modul behandelten Themen.“

15. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Wort „Zertifikatsstufen“ das Wort „Basis,“ eingefügt.

16. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für das Prüfungsgesamtergebnis bei der Zertifikatsstufe III werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung gewertet. Hierbei errechnet sich das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der beiden schriftlichen Teilprüfungen. Die Note der Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die im Verhältnis 1 : 1 gewichtet werden. Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.“

17. In § 9 Abs. 2 werden zu Beginn des ersten Klammervermerks die Worte „UNlcert® Basis,“ sowie im zweiten und vierten Klammervermerk nach dem Wort „UNlcert®“ jeweils das Wort „Basis,“ und in Satz 2 nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „in den vier Fertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.